

Zweite Satzung zur Änderung der Gremienwahlordnung (Satzung) der Hochschule Flensburg Vom 17. Januar 2024

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) wird nach Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Flensburg vom 17. Januar 2024 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 17. Januar 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gremienwahlordnung (Satzung) der Hochschule Flensburg vom 25. November 2016 (NBl HS MSGWG Schl.-H., S. 103), zuletzt geändert am 17. Januar 2018 (NBl HS MBWK Schl.-H., S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung sind anzuwenden.“
2. In § 4 werden folgende Absätze angefügt:
„(2) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Die verlängerte Ausübung soll eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.
(3) Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „ist nach Geschlechtern zu trennen und“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 erhält vor der numerischen Aufzählung folgende Fassung: „Der Wahlvorschlag für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber soll mit dem Vorschlag für eine Ersatzbewerberin bzw. einen Ersatzbewerber verbunden werden (Tandem-Wahl). Ein Wahlvorschlag ohne Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber ist möglich. Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:“
4. In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter wirft den Wahlbrief unverzüglich in die Wahlurne.“
5. In § 29 Absatz 1 Nr. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das endgültige Wahlergebnis wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.“
6. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Wahlen zum Erweiterten Senat und zum Senat“
 - b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Bei einer Wahl unter Verwendung von Listen rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl der Liste, der das auf die Wahl verzichtende Mitglied angehört hat, nach. Ist die Liste erschöpft, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit nach.“
7. In § 35 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Wahlzeit der Prodekanin oder des Prodekan beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbereichssatzung zwei Jahre.“

8. In § 37 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Wahlniederschrift“.
9. In § 38 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Amtsperiode“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 17. Januar 2024

Dr. Christoph Jansen
Präsident der Hochschule Flensburg